



S Z Z V
F S E C
F S A C

HERDEBUCHORDNUNG FÜR ZIEGEN

**Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft**

gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGEN	5
1.1	Zweck.....	5
1.2	Geltungsbereich	5
1.3	Rechtsgrundlagen	5
1.4	Internationale Normen und wissenschaftliche Methoden	5
1.5	Auswertungen	5
2	ORGANISATION UND MITGLIEDSCHAFT	5
2.1	Interne Organisation.....	5
2.2	Regionale Organisation	6
2.3	Mitgliedschaft	6
2.4	Verbindungs-personen	6
3	TIERIDENTIFIKATION UND MELDUNGEN AN DEN SZZV RESP. DIE TIERVERKEHRSDATENBANK (TVD).....	6
3.1	Markierung	6
3.2	Meldungen an SZZV resp. TVD.....	6
3.3	Datennutzung.....	7
4	RASSEN UND ZUCHTZIELE.....	7
4.1	Betreute Rassen	7
4.2	Rassenmerkmale	7
4.3	Zuchtziele.....	8
5	LEISTUNGSPRÜFUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN.....	8
5.1	Milchleistungs-prüfung	8
5.2	Aufzucht-leistungsprüfung	8
5.3	Exterieurbeurtei-lung	8
5.4	Zuchtwert-schätzung / genetische Bewertung	9
5.5	Zuchtfamilien-schau	9
5.6	Dauerleistungsab-zeichen	9
5.7	Hohe Lebensleistungen.....	9
5.8	Bockmutter-leistung.....	10
6	ZUCHTDATEN	10
6.1	Belegungen	10
7	GEBURTSDATEN.....	10
7.1	Wurfmeldungen	10
8	HERDEBUCHDOKUMENTE	10
8.1	Erster Abstammungs- und Leistungsausweis (CAP)	10
8.2	Züchter.....	11
8.3	Eigentümer.....	11
8.4	Herdename / Hofbezeichnung	11
8.5	Tiername.....	11
8.6	Aktualisierung CAP	11
8.7	Eigenverantwor-tung & Schriftlichkeit	11
9	QUALITÄTSSICHERUNG IN DER HERDEBUCHFÜHRUNG	12
9.1	Abstammungs-kontrollen.....	12
9.2	Oberkontrollen bei der Milchleistungs-prüfung.....	12
9.3	Oberkontrollen bei der Aufzucht-leis-tungsprüfung	12
9.4	Daten von anderen Zuchtor- ganisationen.....	13
10	HERDEBUCHAUFNAHME UND ZUCHTBERECHTIGUNG	13
10.1	Allgemeine Bestimmungen	13
10.2	Böcke.....	13

10.3	Bockmütter	14
10.4	Ziegen	14
10.5	Importtiere	15
11	TARIFE	15
11.1	Zuständigkeit	15
11.2	Rechnungsstellung	15
11.3	Zahlungsrück-stände	15
12	ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN UND STRAFBESTIMMUNGEN	15
12.1	Administrative Massnahmen bei Missachtungen und Verfehlungen	15
12.2	Anwendungs-bereich	16
12.3	Verfahrenskosten	16
12.4	Benachrichtigung	16
12.5	Beschwerderecht / Rekurse	16
12.6	Zivil- und Strafrecht	17
12.7	Haftungsaus-schluss	17
12.8	Sonderfälle	17
12.9	Gerichtsstand	17
12.10	Genehmigung und Inkrafttreten	17
12.11	Veröffentlichung	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALP	Aufzuchtleistungsprüfung
BGM	Beleg-Geburts-Meldung
CAP	Abstammungs- und Leistungsausweis
DL	Dauerleistungsabzeichen
ICAR	Internationales Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (International Committee for Animal Recording)
ID	Identität
F	Weiblich (teilweise auch mit W bezeichnet)
L	Leistungsabzeichen bei der ALP
LTZ	Lebtageszunahme
M	Männlich
MLP	Milchleistungsprüfung
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
TSchV	Tierschutzverordnung
TVD	Tierverkehrsdatenbank
TZV	Tierzuchtverordnung
W	Weiblich (teilweise auch mit F bezeichnet)
ZWS	Zuchtwertschätzung
ZZG	Ziegenzuchtgenossenschaft
ZZV	Ziegenzuchtverein

Versionen Herdebuchordnung für Ziegen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	Unterzeichnet im Namen des Vorstands durch:
01	01.12.2015	01.01.2016	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
02	09.03.2019	01.01.2019	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
03	24.01.2019	01.01.2020	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
04	22.01.2021	01.01.2021	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

1 Zweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zweck** Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Registrierung, den Austausch und die Bescheinigung von Abstammungen und weiteren züchterischen Daten im Herdebuch des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes, im Folgenden SZZV genannt.
- 1.2 Geltungsbereich** Gestützt auf die aktuellen Statuten des SZZV, erlässt die Verwaltung die Herdebuchordnung für die beim SZZV angeschlossenen Mitglieder.
- 1.3 Rechtsgrundlagen** Die Herdebuchordnung stützt sich zudem auf:
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV),
 - Tierschutzverordnung (TSchV)
- Die vorliegende Herdebuchordnung kann von der Webseite des SZZV, www.szzv.ch, in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.
- Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.
- Der SZZV ist, gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft, eine anerkannte Zuchtorganisation (gemäss Tierzuchtverordnung). Die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Weisungen des Bundes im tierzüchterischen und seuchenpolizeilichen Bereich sowie die übrigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen des SZZV bleiben vorbehalten.
- 1.4 Internationale Normen und wissenschaftliche Methoden** Um die internationale Anerkennung des Herdebuches zu gewährleisten und den Daten- und Tieraustausch zu vereinfachen, berücksichtigt dieses Reglement die jeweils gültigen internationalen Normen. Dies gilt insbesondere für das internationale Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR). Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden.
- 1.5 Auswertungen** Der SZZV wertet die Herdebuchaufzeichnungen, die Beurteilungen, die Ergebnisse von Leistungsprüfungen sowie der Zuchtwertschätzungen und der genetischen Bewertungen periodisch aus.

2 Organisation und Mitgliedschaft

- 2.1 Interne Organisation** Das Herdebuch wird zentral vom SZZV geführt. Internes Aufsichtsorgan ist die Verwaltung (Vorstand) des SZZV. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist gemäss TZV für die Genehmigung der Herdebuchordnung zuständig.

2.2 Regionale Organisation Die Zuchtbetriebe sind in der Regel in regionalen Ziegenzuchtgenossenschaften (ZZG) oder Ziegenzuchtvereinen (ZZV) organisiert.

2.3 Mitgliedschaft Mitglieder beim SZZV können werden:

- a) Kantonale und überkantonale Ziegenzucht- oder Kleinviehzuchtverbände/-vereine
- b) Ziegenzuchtgenossenschaften (ZZG) und -vereine (ZZV)
- c) Ziegenzüchter von Rassen, für welche der SZZV ein Herdebuch führt.

Mitglieder gemäss Buchstabe a und b sind Kollektivmitglieder im Sinne der Statuten des SZZV. Mitglieder gemäss Buchstabe c sind Einzelmitglieder; sie bilden zusammen ein Kollektivmitglied im Sinne der Statuten des SZZV.

Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Herdebuchordnung und alle weiteren Reglemente des SZZV.

2.4 Verbindungspersonen Jede ZZG / jeder ZZV bezeichnet eine Verbindungsperson (Zuchtbuchführer). Diese übernimmt Aufgaben im Bereich Information, Meldewesen und Organisation.

3 Tieridentifikation und Meldungen an den SZZV resp. die Tierverkehrsdatenbank (TVD)

3.1 Markierung Der gesamte Ziegenbestand eines Betriebes muss gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein. Die Ohrmarken sind bei der TVD zu beziehen.

Für die Zucht vorgesehene lebend geborene Gitzli werden im Herdebuch mit der amtlichen Ohrmarkennummer registriert. Der SZZV kennt zwei verschiedene Tieridentifikationen:

- Bis und mit 1998: Rasse – Tiernummer - Genossenschaftszeichen
- Seit 1999: TVD-Ohrenmarkennummer (7-stellig)

Im Herdebuch werden die Tiere mit Rasse – Tiernummer - Genossenschaftszeichen geführt.

3.2 Meldungen an SZZV resp. TVD Belegungen sind dem SZZV zu melden bevor die Wurfmeldung an die TVD erfolgt. Geburten, Zugänge und Abgänge haben gemäss den Weisungen an die TVD zu erfolgen.

3.3 Datennutzung

Jedes Mitglied einer Mitgliedorganisation des SZZV und jedes Einzelmitglied ist damit einverstanden, dass seine Meldungen über die Tiere, den Tierverkehr und die Schlachtung von der TVD oder anderen beauftragten Organisationen des Bundes an die anerkannten Zuchtorganisationen für zuchttechnische Auswertungen übermittelt werden. Das Gleiche gilt sinngemäss für die Übermittlung von Daten aus CapraNet an die TVD. Der SZZV kann diese Daten zu gleichen Zwecken an Dritte weitergeben. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass Adress- und Tierdaten in Form von Herdebuchdokumenten öffentlich publiziert werden.

4 Rassen und Zuchtziele

4.1 Betreute Rassen

Der SZZV führt das Herdebuch für die Rassen:

- Saanenziege
- Appenzellerziege
- Toggenburgerziege
- Gämsfarbige Gebirgsziege
- Bündner Strahlenziege
- Nera Verzasca
- Walliser Schwarzhalsziege
- Pfauenziege
- Anglo Nubian
- Burenziege
- Tauernschecken
- Kupferhalsziege
- Capra Sempione
- Grüenochte Geiss

Tiere anderer Ziegenrassen sowie Kreuzungstiere, die auf Herdebuchbetrieben des SZZV stehen, werden im Herdebuch vermerkt, gelten aber nicht als Herdebuchtiere.

Die Herdebuchtiere werden unterteilt in Milchrassen (MLP-Rassen) und Fleischrassen (ALP-Rassen), wobei für die Walliser Schwarzhalsziege nebst der offiziellen Leistungsprüfung – der ALP – auch eine MLP durchgeführt werden kann.

Die Auflistung der Rassen ist in folgenden Reglementen ersichtlich:

- «MLP-Reglement»: Anhang 3
- «ALP-Reglement»: Art. 1.2
- «Schau-Reglement»: Anhang Bockmutterleistungen
- Anforderungen «Hohe Lebensleistungen»

4.2 Rassenmerkmale

Die Definition der Rassenmerkmale erfolgt für sämtliche vom SZZV anerkannten Ziegenrassen. Die Rassenmerkmale sind als Rassenspezifischer Standard für Maximalnoten festgelegt (siehe Anhang zu dieser Herdebuchordnung).

Es werden folgende Merkmale festgelegt:

- Widerristhöhe
- Minimalgewicht
- Haut

- Horn
- Haare
- Farbe / Besonderes

Zusätzlich werden für jede Ziegenrasse „Abweichungen vom Rassenstandard“ festgelegt, die den Experten bei der Beurteilung der Ziegen als Richtlinien dienen.

Es werden folgende Kriterien aufgeführt:

- Art der Rassenunreinheit (Farbe, Haar)
- Exterieur-Punkteabzüge (je nach Rassenunreinheit)
- Bemerkungen (z.B. bei Ziegenböcken strengere Abzüge)

4.3 Zuchtziele

Der SZZV legt allgemeine Zuchtziele fest, welche für alle Herdebuchrassen Gültigkeit haben. Die rassenspezifischen Zuchtziele sind beim jeweiligen Rassenstandard aufgeführt und bilden gemeinsam einen Anhang zur Herdebuchordnung.

Es werden im Grundsatz folgende zusätzliche Merkmale festgelegt:

- a) MLP-Rassen:
 - Milch kg
 - Fett %
 - Fett kg (zurzeit nicht definiert)
 - Eiweiss %
 - Eiweiss kg (zurzeit nicht definiert)
- b) ALP-Rassen:
 - Lebtageszunahme (LTZ) der Gitzi

5 Leistungsprüfungen und Auszeichnungen

5.1 Milchleistungsprüfung

Der SZZV ist verantwortlich für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen zum Zweck der Zuchtauslese und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Ziegenhaltung. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen werden auf den offiziellen Zuchtdokumenten ausgewiesen. Die Ausführungsbestimmungen sind im „Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen“ und im „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuchziegen“ festgelegt.

5.2 Aufzuchtleistungsprüfung

Bei den Rassen Walliser Schwarzhalsziege und Burenziege führt der SZZV Aufzuchtleistungsprüfungen durch. Die Ergebnisse der Aufzuchtleistungsprüfungen werden auf den offiziellen Zuchtdokumenten ausgewiesen. Die Ausführungsbestimmungen sind im „Reglement über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen“ und im „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen“ festgelegt.

5.3 Exterieurbeurteilung

Die Exterieurbeurteilung umfasst die fünf Merkmale «Rassenmerkmale», «Format», «Fundament», «Euter» sowie «Zitzen» resp. bei der Burenziege in den Positionen 4 und 5 die Merkmale «Bemuskelung» sowie «Euter und Zitzen». Die Noten reichen von 1 (ungenügend) bis 6 (ausgezeichnet).

- Das Exterieur von Ziegen kann an Schauen, Hofbeurteilungen, interkantonalen und kantonalen Märkten, Zuchtfamilienbeurteilungen und allfälligen weiteren Anlässen beurteilt werden. Es dürfen nur vom SZZV bestätigte Experten eingesetzt werden. Die Ergebnisse der Exterieurbeurteilungen werden auf den offiziellen Zuchtdokumenten ausgewiesen.
Ausführliche Bestimmungen zu den Exterieurbeurteilungen sind im „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ und im „Reglement Zuchtfamilienbeurteilung für Ziegen“ festgehalten.
- 5.4 Zuchtwertschätzung / genetische Bewertung**
- Für die Saanenziege, Toggenburgerziege und Gämbsfarbige Gebirgsziege wird gemäss Art. 5, Abs. 1g resp. Art. 9 der TZV eine Zuchtwertschätzung, welche nach den geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich vertretbar ist, durchgeführt.
Für die übrigen Rassen wird gemäss Art. 5, Abs. 1h resp. Art. 10 der TZV eine genetische Bewertung durchgeführt. Für diese Rassen ist aufgrund ihrer Populationsgrössen eine Zuchtwertschätzung nach geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich nicht vertretbar.
Je nach Entwicklung der Populationen kann für einzelne Rassen von einer genetischen Bewertung zu einer Zuchtwertschätzung übergegangen werden bzw. umgekehrt.
Die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung und der genetischen Bewertung werden auf den offiziellen Zuchtdokumenten ausgewiesen.
Dem „Reglement für die Zuchtwertschätzung / genetische Bewertung“ können nähere Details über Verfahren, Datengrundlage, Auswertung, Qualitätssicherung und Publikation entnommen werden.
- 5.5 Zuchtfamilien-schau**
- Mit einer Zuchtfamilien-schau können sich besonders wertvolle Zuchttiere auszeichnen. Die Bewertung basiert auf Berechnungen aus Exterieur, Leistung und Präsentation.
Die Durchführung der Zuchtfamilien-schau ist Aufgabe des SZZV, wobei die Tiere an interkantonalen und kantonalen Ausstellungen und Märkten oder örtlichen Schauen durch Zuchtfamilienexperten des SZZV beurteilt werden.
Unter einer Zuchtfamilie versteht man ein männliches oder weibliches Stammtier mit seinen Söhnen und Töchtern.
Die Ergebnisse der Zuchtfamilien werden auf den offiziellen Zuchtdokumenten ausgewiesen.
Die ausführlichen Bedingungen für die Präsentation von Zuchtfamilien sind im „Reglement Zuchtfamilienbeurteilung für Ziegen“ ersichtlich.
- 5.6 Dauerleistungsabzeichen**
- Ziegen, welche bezüglich Milch oder Aufzucht eine hohe Dauerleistung erbringen, werden mit dem Dauerleistungsabzeichen DL1 und/oder DL2 ausgezeichnet. Die ausführlichen Bestimmungen betreffend Dauerleistungsabzeichen sowie die einzelnen Bestimmungen je Rasse sind im „Reglement Dauerleistungsabzeichen bei Ziegen“ ersichtlich.
- 5.7 Hohe Lebensleistungen**
- Seit dem Jahr 2011 werden jährlich Ziegen mit hohen Lebensleistungen ausgezeichnet. Allgemeine Anforderungen, Bedingungen sowie Leistungsanforderungen je Rasse können den

„Anforderungen für Auszeichnungen „Hohe Lebensleistungen“ entnommen werden.

5.8 Bockmutterleistung

Aus MLP:

Die Mindest-Eigenleistung betreffend Bockmutterleistungen sind für jede Rasse unterschiedlich und können dem Anhang „Bockmutterleistungen“ im „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ sowie dem Anhang 3: „Abschlussarten nach Rasse“ im „Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen“, entnommen werden.

Aus ALP:

Das Leistungsabzeichen „L“ berechtigt zur Aufzucht von Zuchtböcken aus den Nachkommen eines Muttertieres (weitere Anforderungen sowie Ausnahmen siehe Schaureglement). Für die Erlangung der Bockmutterleistung „L“ ist die Aufzuchtleistungsprüfung Pflicht.

Für die Zuteilung des „L“ wird die durchschnittliche Lebtageszunahme (LTZ) eines Wurfes mit dem Grenzwert zur Vergabe des Leistungsabzeichens abgeglichen. Für Werte, welche den Grenzwert erreichen oder höher liegen, erhält die Mutter das Leistungsabzeichen. Der zum Vergleich herangezogene Grenzwert ist abhängig vom Alter des Muttertieres, der Wurfgrösse und der Geschlechter der Nachkommen.

6 Zuchtdate

6.1 Belegungen

Belegungen sind dem SZZV zu melden.

- Die Sprungmeldung muss in jedem Fall vor dem Wurf erfasst werden.

7 Geburtsdate

7.1 Wurfmeldungen

Wurfmeldungen haben fristgerecht an die TVD zu erfolgen.

8 Herdebuchdokumente

8.1 Erster Abstammungs- und Leistungsausweis (CAP)

Der Abstammungs- und Leistungsausweis (CAP) wird bei Zuchttieren der Milchrassen das erste Mal nach der eigenen Geburt ausgestellt. Für weibliche und männliche Zuchttiere der ALP-Rassen nach dem Leistungsabschluss des Muttertieres.

Der CAP enthält die wichtigsten Informationen eines Tieres.

Bei den Milchrassen enthält der CAP Angaben über den Züchter und Eigentümer, die Identität des Tieres, Geburtsdatum, Rassenzugehörigkeit, allgemeine Tierangaben (Inzuchtgrad usw.), Exterieurbeurteilung, Zuchtwert, Zuchtfamilie, letzte Deckung, Milchleistungen sowie die Milchproben des letzten Abschlusses.

Bei den ALP-Rassen enthält der CAP im Gegensatz zu den MLP-Rassen Angaben zu Jugendentwicklung, Wurfleistung und Aufzuchtleistung, während Milchleistungen und Milchproben auf diesem CAP nicht aufgeführt sind.

Auf dem CAP der Böcke von MLP-Rassen sind die Anzahl Nachkommen und die durchschnittlichen Töchterleistungen nach Laktationen aufgeführt. Bei den ALP-Rassen sind Angaben zu den Wurf- und Aufzuchtleistungen ihrer Töchter aufgeführt.

Bei allen Rassen wird auf der Rückseite des CAP's die Abstammung des entsprechenden Tieres mit detaillierten Angaben zu den Ahnen aufgedruckt.

- 8.2 Züchter** Als Züchter eines Tieres gilt der Eigentümer der Mutter zum Zeitpunkt der Deckung. Diese Auslegung bestimmt die Zuordnung eines allfälligen Herdennamens.
- 8.3 Eigentümer** Als Eigentümer eines Tieres gilt der Standortbetrieb gemäss TVD. Bei Tieren, welche im Eigentum einer vom TVD-Standort abweichenden Person sind, kann auf Antrag diese Person als Eigentümer eingetragen werden.
- 8.4 Herdennamen / Hofbezeichnung** Die Mitglieder des SZZV können gegen eine Registrationsgebühr einen Herdennamen oder Hofbezeichnung (Präfix) eintragen lassen.
- 8.5 Tiername** Der Kurzname entspricht den ersten 12 Zeichen des vom Eigentümer in der Wurfmeldung eingetragenen Namens.
- Er kann auf Antrag des Eigentümers geändert werden, unter der Voraussetzung, dass der betreffende Bock noch keine gemeldeten Nachkommen hat, respektive die betreffende Ziege noch keinen registrierten Wurf hat.
- Falls für den Züchter eine Hofbezeichnung registriert ist, erhält das Tier auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis einen Langnamen. Der Langname setzt sich zusammen aus der Hofbezeichnung, dem Kurznamen des Vaters und dem Kurznamen des Tieres selber.
- 8.6 Aktualisierung CAP** Für weibliche adulte Tiere wird ein CAP automatisch nach einem Milch- oder ALP-Abschluss generiert, bzw. nach einem Wurf, wenn keine ALP durchgeführt wird.
- Auch nach einer DNA-Analyse wird ein CAP ausgelöst.
- Bei Tieren, welche Anrecht auf einen CAP haben, kann der Eigentümer des Tieres via CapraNet selber einen CAP generieren. Dies insbesondere für Böcke und für weibliche Tiere die nicht der MLP unterzogen werden.
- 8.7 Eigenverantwortung & Schriftlichkeit** Die Angaben auf dem CAP werden vom SZZV auf Plausibilität überprüft und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Trotzdem lassen sich Fehler nicht ausschliessen. Die Angaben auf den Herdebuchdokumenten basieren auf den gemeldeten Zucht- und Leistungsdaten. Falls ein Tierhalter Fehler feststellt, ist er verpflichtet, diese umgehend dem SZZV zu melden.

Sprungmeldungen müssen der Geschäftsstelle des SZZV schriftlich (CapraNet, Papier oder E-Mail) durch den Züchter resp. Eigentümer oder den Zuchtbuchführer zugestellt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen bei den Abstammungen.

9 Qualitätssicherung in der Herdebuchführung

9.1 Abstammungskontrollen

Zum Zweck der Kontrolle auf die Richtigkeit von Sprung- und Wurfmeldungen führt der SZZV Abstammungskontrollen bei männlichen und weiblichen Ziegen durch. Auf diese Weise sollen für die Zuchtauslese, die stark auf den Abstammungen der Tiere basiert, bessere Voraussetzungen geschaffen werden.

Ziel ist es, in erster Linie jüngere Tiere auf ihre korrekte Abstammung zu prüfen. Die zu kontrollierenden Tiere werden in der Regel aufgrund bestimmter Kriterien ausgewählt. Diese Kriterien werden durch den Vorstand des SZZV in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Zucht festgelegt.

Weitere Angaben zu den Abstammungskontrollen können dem „Reglement über die Durchführung von DNA-Kontrollen bei Herdebuchziegen“ entnommen werden.

9.2 Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung

Aufgrund der Bedeutung der Milchleistungsprüfungen und den daraus resultierenden Zuchtwertschätzungen sowie den Vorschriften der Tierzuchtverordnung und des ICAR, muss eine korrekte Durchführung der Milchleistungsprüfungen sichergestellt sein.

Zu diesem Zweck überwacht der SZZV die Milchleistungsprüfung gemäss „Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen“ resp. «Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuchziegen». Oberkontrollen (auch Nachkontrollen genannt) können durch Befragung der Teilnehmer und Kontrolleure, Einsichtnahme in die Kontrollformulare, Nachprüfen der Waagen und Probewägungen, Analysen usw. geschehen.

Die Durchführung der Oberkontrolle kann ohne vorherige Anmeldung jederzeit und an jedem Ort erfolgen. Der SZZV wendet in der Regel das Stichprobenverfahren an und trifft periodisch eine zufällige Auswahl an zu kontrollierenden Betrieben.

Bei Verdachtsfällen oder Hinweisen auf mögliche fehlerhafte Milchleistungen kann der SZZV in den entsprechenden Betrieben Oberkontrollen durchführen oder veranlassen.

Das „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuchziegen“ ist dem „Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen“ überstellt.

9.3 Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung

Zur Überwachung der Anwendung des „Reglementes über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP)“ werden Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei den Rassen Walliser Schwarzhalsziegen und Burenziegen durchgeführt.

Die Durchführung der Oberkontrolle kann ohne vorherige Anmeldung jederzeit und an jedem Ort erfolgen. Der SZZV wendet in der Regel das Stichprobenverfahren an und trifft periodisch eine zufällige Auswahl an zu kontrollierenden Betrieben.

Bei begründeten Verdachtsfällen oder Hinweisen auf mögliche fehlerhafte Aufzuchtleistungsprüfungen kann der SZZV in den entsprechenden Betrieben Oberkontrollen durchführen oder veranlassen.

Das „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen“ ist dem „Reglement über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP)“ überstellt.

9.4 Daten von anderen Zuchtorganisationen

Der SZZV übernimmt Abstammungsdaten von anderen anerkannten schweizerischen oder ausländischen Zuchtorganisationen, sofern diese nach vergleichbaren Qualitätsstandards arbeiten.

Die Bedingungen des vorliegenden Reglements gelten ohne Einschränkungen für Tiere aus einem anderen anerkannten Herdebuch.

10 Herdebuchaufnahme und Zuchtberechtigung

10.1 Allgemeine Bestimmungen

Das „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ regelt die Bestimmungen über die Beurteilung von Herdebuchziegen und die Neuaufnahme ins Herdebuch von Tieren der vom SZZV anerkannten Ziegenrassen. Es gilt für alle Schauen, Hofbeurteilungen, interkantonale und kantonale Märkte, Zuchtfamilienbeurteilungen und allfällige weitere Anlässe, an denen das Exterieur von Ziegen beurteilt wird.

Um ins Herdebuch aufgenommen zu werden müssen Tiere in allen Exterieurpositionen mindestens die Note 2 vorweisen. Note 1 bedeutet ungenügend und Ausschluss aus dem Herdebuch. Diese Tiere dürfen nicht erneut aufgeführt und beurteilt werden. Bereits vorher beurteilte Tiere behalten die Herdebuchberechtigung bis zum 31.12. des aktuellen Jahres und werden dann ausgeschlossen. Erstmals beurteilte Tiere erhalten keine Herdebuchberechtigung.

10.2 Böcke

Die Herdebuchberechtigung wird einem Bock unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Die Abstammung muss mindestens in drei, bei gefährdeten Rassen in zwei Ahnengenerationen ausgewiesen sein. Ausnahmen sind möglich (siehe Anhänge zum „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“).
- Die Mutter muss die Bedingungen für Bockmütter erfüllen.
- Böcke können bereits im Alter von mindestens 60 Tagen beurteilt werden.
- Böcke müssen grundsätzlich bis und mit dem Alter von 4 Jahren vorgeführt und beurteilt werden

(Ausführungsbestimmungen siehe Anhang «Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen»). Mindestens eine Beurteilung muss im 1. Sprungjahr erfolgen. Für Böcke älter als 4 Jahre ist die Exterieurbeurteilung freiwillig.

- Ein Bockvater muss in allen Positionen der Exterieurbeurteilung mindestens die Note 3 vorweisen (3/3/3/3).
- Spätestens bei der Erstbeurteilung eines Bockes ist durch eine vom SZZV befugte Person eine Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles zu entnehmen. Die Eintragung einer Punktierung ist nur bei Vorliegen eines DNA-Profiles möglich. Der SZZV kann in begründeten Härtefällen Ausnahmen bewilligen.

10.3 Bockmütter

Um den Status „Bockmutter“ zu erlangen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Eine Bockmutter muss in allen Positionen der Exterieurbeurteilung gleichzeitig mindestens die Note 3 (3/3/3/3) vorweisen.
- Diese Mindestpunktierung in allen Positionen muss mindestens einmal erreicht werden, um die Bockmutteranforderungen zu erfüllen und zu behalten.
- Die Abstammung muss mindestens zwei Ahnengenerationen, bei gefährdeten Rassen mindestens eine Ahnengeneration vorweisen. Ausnahmen sind möglich (siehe Anhang zum „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“).
- Die Mindest-Eigenleistungen sind im „Anhang Bockmutterleistungen“ im „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ festgehalten.
- Die Bockmutter kann den Status verlieren durch nachträglich wegfallende Ahnengenerationen, wenn das Tier irrtümlicherweise den Bockmutterstatus erhielt (ohne diesen zu erfüllen) oder wenn das Tier durch die Vergleichskommission zurückbeurteilt wird und dadurch die Mindestnote (3) nicht mehr erreicht.
- Kreuzungstiere mit einem Rassenanteil < 98% sowie Tiere mit NHB-Zeichen können den Bockmutterstatus generell nie erreichen.

10.4 Ziegen

- Jungziegen von herdebuchberechtigten Eltern sind automatisch herdebuchanerkannt. Diese provisorische Herdebuchaufnahme dauert maximal 42 Monate.
- Um die definitive Herdebuchberechtigung zu erlangen bedarf es einer Exterieurbeurteilung.
- Zur Beurteilung einer Ziege muss sie grundsätzlich in Laktation stehen (Ziegen, die nicht in Laktation stehen siehe «Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen» Art. 4.4.2). Die erste offizielle Beurteilung kann frühestens 30 Tage nach dem ersten Wurf erfolgen. Sofern eine Beurteilung durchgeführt wird, müssen alle fünf Exterieurpositionen mindestens mit der Note 2 beurteilt werden (Note 1 = Ausschluss).
- Bei allen Rassen können Ziegen ohne nachweisliche Abstammung ins Herdebuch aufgenommen werden. Hierzu

müssen sie aufgeführt und in allen Exterieurpositionen mindestens mit der Note 2 beurteilt werden.

- Über die definitive Herdebuchaufnahme entscheidet der Experte vor Ort.

10.5 Importtiere

- Importierte Tiere werden im Herdebuch mit mindestens zwei Ahnengenerationen erfasst (sofern bekannt).
- Der Eigentümer muss dem SZZV eine Abstammungsbescheinigung der im Ursprungsland zuständigen Behörde/Stelle abgeben.
- Die im Ursprungsland erbrachten Leistungen der Tiere werden nicht erfasst.
- Zum Erlangen der Herdebuchberechtigung haben Importtiere die gleichen Leistungen zu erbringen wie die Schweizer Tiere.
- Importtiere müssen ebenfalls gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV mit amtlichen Schweizer Ohrmarken gekennzeichnet sein.

11 Tarife

11.1 Zuständigkeit

Die Kosten für die Herdebuchführung, die Leistungsprüfungen usw. werden gemäss TZV mit Beiträgen des Bundes und mit Züchterbeiträgen finanziert. Die Tarife für die verschiedenen Dienstleistungen und Dokumente des Herdebuches werden vom Vorstand festgelegt. Sie können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden, falls die Umstände dies erfordern. Die aktuelle Tarifliste ist auf der Webseite des SZZV aufgeschaltet: www.szzv.ch, Rubrik «Downloads/Reglemente» oder «Verband/Mitgliedschaft».

11.2 Rechnungsstellung

Die Mitgliederbeiträge, die Kosten für das offizielle Publikationsorgan und weitere Dienstleistungen werden den im Herdebuch registrierten Personen periodisch in Rechnung gestellt. Es gelten die üblichen Zahlungsfristen von 30 Tagen.

11.3 Zahlungsrückstände

Bei Zahlungsrückständen kann der SZZV nach vorheriger Mahnung die Dienstleistungen und den Versand von Dokumenten bis zur Bezahlung der ausstehenden Beträge aussetzen. Bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge ist auch die Teilnahme an Schauen und Märkten ausgeschlossen. Der SZZV kann die entsprechenden regionalen Genossenschaften resp. Vereine sowie Kantonalverbände über die Zahlungsrückstände informieren und diese in die Pflicht nehmen. Das ordentliche Betreibungsverfahren bleibt vorbehalten.

12 Administrative Massnahmen und Strafbestimmungen

12.1 Administrative Massnahmen bei Missachtungen und Verfehlungen

Die Geschäftsleitung verhängt eine oder mehrere der folgenden Massnahmen, sofern ein Züchter, Eigentümer, Teilnehmer einer Leistungsprüfung, ALP-, DNA- und/oder Milchkontrolleur, ein Experte, eine Verbindungsperson, ein Schau- oder Marktorganisateur,

ein Tierarzt oder ein Angestellter des SZZV, ausgenommen Mitglieder der Geschäftsleitung, gegen die Vorschriften dieses Reglementes verstösst:

- Mitteilung von Fehlverhalten
- Verwarnung
- Ersetzen von Resultaten aus Leistungsprüfungen durch Resultate von Oberkontrollen
- Annullierung von Resultaten von Leistungsprüfungen
- Annullierung von Zuchtwerten
- Ausschluss von Teilnehmern von Leistungsprüfungen und/oder vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren
- Ausschluss von Datensätzen aus der ZWS
- Streichung der Abstammung von Tieren
- Löschung von fehlerhaften Elterntieren aus dem Pedigree
- Verlust der Herdebuchberechtigung
- Ausschluss männlicher Nachkommen aus dem Herdebuch
- Ausschluss von Tieren vom Markt/von der Schau
- Verweigerung der Kontrolleurentscheidung
- Suspendierung von Kontrolleuren für die Dauer von mindestens einem Jahr
- Verlust der Anerkennung als Experte oder Kontrolleur
- Verweigerung der Verwendung von Milchmengenmessgeräten

12.2 Anwendungsbereich

Die Ausführungsbestimmungen aller Dienstleistungen des SZZV, die im vorliegenden Reglement nicht ausführlich erwähnt sind, namentlich der Leistungsprüfungen und der Exterieurbeurteilung, werden diesem Reglement unterstellt. Verfehlungen und schwere Fehler in diesen Bereichen werden gemäss Absatz 12.1 geahndet, unter Vorbehalt spezifischer Bestimmungen.

12.3 Verfahrenskosten

Die durch Untersuchungen, Fehlerkorrekturen, Annullierung, Massnahmen jeglicher Art sowie Sanktionen gemäss Absatz 12.1 entstandenen Kosten, sind von den schuldigen Personen zu tragen.

12.4 Benachrichtigung

Massnahmen gemäss Absatz 12.1 werden mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Nach Ablauf einer allfälligen Abholfrist am Postschalter gilt das Schreiben als erhalten.

12.5 Beschwerderecht / Rekurse

Eine administrative Massnahme und/oder Sanktion muss den betroffenen Personen schriftlich mit Hinweis auf die Rekursmöglichkeit mitgeteilt werden.

Die Rekursinstanzen werden vom SZZV benannt.

Für Rekurse kann eine entsprechende Gebühr nach Aufwand erhoben werden.

Ein Rekurs muss innert zehn Tagen nach Erhalt des Ergebnisses der Oberkontrolle mit schriftlicher Begründung per eingeschriebenem Brief an den SZZV gerichtet werden.

- 12.6 Zivil- und Strafrecht** Die Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts, insbesondere jene der TZV und des Landwirtschaftsgesetzes, bleiben vorbehalten.
- 12.7 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Trotzdem lassen sich Fehler nicht immer vermeiden. Mit der Teilnahme an der Herdebuchzucht und an den Leistungsprüfungen sind die Mitglieder damit einverstanden, dass der SZZV – soweit gesetzlich zulässig – jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden ausschliesst, die entstehen zufolge nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und/oder durch Fehler von Mitarbeitenden oder weiteren Beauftragten. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerungen oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.
- 12.8 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 12.9 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen.
- 12.10 Genehmigung und Inkrafttreten** Die vorliegende Herdebuchordnung wurde vom Vorstand des SZZV am 22.01.2021 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 01.01.2021 in Kraft.
- 12.11 Veröffentlichung** Die vorliegende Herdebuchordnung wird auf der Webseite des SZZV veröffentlicht: www.szzv.ch, Rubrik «Downloads/Reglemente». Auf Verlangen wird die Herdebuchordnung den Züchtern in Papierform abgegeben.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Stefan Geissmann
Präsident

Ursula Herren
Geschäftsführerin

Zollikofen, 22.01.2021



**Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Schützenstrasse 10
3052 Zollikofen
Schweiz**

Telefon **+41 (0)31 388 61 11**
E-Mail **info@szzv.ch**
Homepage **www.szzv.ch**